



Satzung

über die Erhebung von Friedhofs- u. Bestattungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Hausen (gültig ab 01.01.2022)

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes mit Beschluss des Gemeinderates Hausen vom 12.10.2021 folgende

Satzung

§ 1

Gebührenbemessung, Gebührenarten

- 1.) Die Gemeinde Hausen erhebt für die Benutzung der von ihr für das Friedhofs- u. Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.
- 2.) Im Einzelnen werden als Friedhofsgebühren erhoben:
 - a) Grabplatzgebühren (Erdgräber, Urnenwand, sowie Urnengrabfeld) (§ 3)
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5) (entfällt!)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- 1.) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz, an einer Urnenwandkammer oder an einem Urnengrab im Urnengrabfeld erwirbt oder verlängert,
 - c) wer eine Leistung beantragt,
- 2.) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.
- 3.) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grabplatzgebühren

A) Erdgräber

Die Grabplatzgebühren betragen für die Benutzungsdauer gemäß § 14 Buchst. a) – c) der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen bei einer Mindestbelegungszeit von 25 Jahren:

| | |
|---|----------|
| a) Kinder-Reihengrab (auch als Urnengrab) | 220,00 € |
| aa) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 8,80 € |
| | |
| b) Einzelreihen-Doppelgrab (auch als Urnengrab) | 400,00 € |
| bb) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 16,00 € |
| | |
| c) Familien-Reihengrab (auch als Urnengrab) | 700,00 € |
| cc) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 28,00 € |

B) Urnenwand-Anlage

1.) Die Gebühr für die Nutzung einer Urnenwandkammer (Urnenwand oder Urnensäule) beträgt bei einer Mindestbelegungszeit gem. § 14 Buchst. d) der Friedhofs- u. Bestattungssatzung von 15 Jahren:

| | |
|--|----------|
| a) Urnenwandkammer / Urnensäulenkammer | 855,00 € |
| aa) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 57,00 € |

C) Urnengrabfeld

1.) Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstelle im Urnengrabfeld beträgt bei einer Mindestbelegungszeit gem. § 14 Buchst. e) der Friedhofs- u. Bestattungssatzung von 15 Jahren:

| | |
|--|----------|
| a) Urnenwandkammer / Urnensäulenkammer | 750,00 € |
| aa) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 50,00 € |

§ 4

Leichenhausgebühren

Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses für und vor einer Beisetzung im gemeindlichen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|----------|
| Benutzung der Leichenkammer und Aussegnungshalle incl. Reinigung und Desinfektion | |
| bis zu 24 Std. | 65,00 € |
| über 24 Std. | 125,00 € |

**§ 5
Bestattungsgebühren**

(entfällt)

**§ 6
Sonstige Gebühren / Kosten**

| | |
|---|-------------------|
| a) Umbettungsgebühren (Verwaltungsgebühr) | 20,00 € |
| b) Grabmalgenehmigungsgebühr | 20,00 € |
| c) Kostenersatz für Erstellung des Grabsteinfundaments beim erstmaligen Erwerb der Grabstelle (Erdgrab) pauschal | 40,00 € |
| d) Abräumen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist einschl. Abtransport und Entsorgung des Grabsteins und der Einfassung durch den Bauhof der Gemeinde Hausen | 350,00 € |
| e) Die Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten zum Ausheben und Verfüllen von Gräbern auf dem Friedhof beträgt | einmalig 100,00 € |

**§ 7
Entstehen der Schuld, Fälligkeit**

1.) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. mit der Erbringung der Leistung. Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der erstmaligen Belegung oder dem Weitererwerb des Grabes, Urnenerdgrabes oder der Urnenwandkammer.

2.) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 8
Inkrafttreten**

1.) Diese Fassung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie wurde am 28.10.2021 amtliche Bekanntmachung

2.) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

**Hausen, den 25.10.2021
Gemeinde Hausen**

**Michael Bein
1. Bürgermeister**

*Hinweis: (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43/2021 vom 28.10.2021)